Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1911

10. 01. 92

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertfünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

— Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1992

— Einfuhrliberalisierung gegenüber der Sowjetunion

— Ausweitung der Einfuhrbeschränkungen zum Schutz der Ozonschicht

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (423) — 651 09 — Ei 112/92 — vom 10. Januar 1992 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, verkündet am 31. Dezember 1991 im Bundesanzeiger Nr. 240.
Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Einhundertfünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 18. Dezember 1991

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BAnz. S. 6805), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 1991 (BAnz. S. 3409), erhält die Fassung der Anlage.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die 115. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur" und der hierauf beruhenden Ausgabe 1992 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. Die Änderungen berücksichtigen Wünsche aus Verwaltung und Wirtschaft oder resultieren aus Vorgaben aus anderen Bereichen als der Wirtschaft, z. B. aus dem Umweltschutz. Die Einfuhrliste, die mit der 115. Änderungsverordnung neu gefaßt wird und diese Änderungen enthält, folgt in ihrem schematischen Aufbau dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und damit der Kombinierten Nomenklatur. Gleichzeitig wurden erhebliche in der EG vereinbarte Liberalisierungsschritte gegenüber der Sowjetunion getan.

Zum Schutz der Ozonschicht wurde auf Gemeinschaftsebene ein Maßnahmenpaket verabschiedet, das für die relevanten Stoffe Einfuhrbeschränkungen bzw. Einfuhrverbote vorsieht. Die Einfuhrliste, die mit der 115. Änderungsverordnung neu gefaßt wird, berücksichtigt diese Beschränkungen.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1991 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse, in den Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Im Einzelfall kann die Neustrukturierung u. a. der Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse sowohl zu geringfügigen Kostenbelastungen als auch -entlastungen führen. Im wesentlichen wird mit der Neufassung der Einfuhrliste eine Reduzierung von bereits angeordneten Verfahrensvorschriften zu Überwachungszwecken sowie eine Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit erreicht. Der Umfang dieser Be- bzw. Entlastungen dürfte gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr so gering sein, daß Auswirkungen weder bei Einzelpreisen noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aufgrund der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen zu erwarten sind. Die Liberalisierungsmaßnahmen gegenüber der Sowjetunion führen zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung und damit tendenziell zu Preissenkungen, ohne daß diese sich im voraus quantifizieren lassen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

1. Anwendung der Einfuhrliste

Die bisher in Nummer 3 d genannte Verordnung aus dem Jahre 1986 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit neu gefaßt, so daß das Zitat der Verordnung entsprechend zu ändern war.

2. Anmerkungen

a) Neu gefaßt wurden die folgenden Anmerkungen:

aa) Die bisher in Anmerkung 6 genannte EWG-Verordnung aus dem Jahre 1975 wurde neu gefaßt, so daß das Zitat der Verordnung entsprechend zu ändern war.

bb) Die Anmerkung 40 beinhaltet die Liberalisierung der Einfuhr aus der Sowjetunion. Im gewerblichen Bereich konnte hier der Anwendungsbereich der Anmerkung auf die Sowjetunion ausgedehnt werden.

b) Folgende Anmerkung wurde gestrichen und durch „— nicht ausgenutzte Anmerkung —" ersetzt:

Durch die Ausweitung der Liberalisierung für Waren mit Ursprung in der Sowjetunion wurde die Anmerkung 63 hinfällig.

3. Warenliste im einzelnen

a) Zahlreiche Änderungen der gesamten Warenliste ergeben sich aufgrund des geänderten Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik 1992.

b) In der Warenliste wurden namentlich berücksichtigt:

— die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 173 S. 5)

— die Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 210 S. 1)

c) Bei einer Reihe von Waren wurde der Anmerkungshinweis 63, der bestimmte mengenmäßige Beschränkungen gegenüber der Sowjetunion aufhob, gestrichen. Dies ist bedingt durch die Ausweitung der Anmerkung 40 auf Waren mit Ursprung in der Sowjetunion, die besagt, daß in bezug auf diese Länder (Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und die Sowjetunion) das Genehmigungserfordernis nicht gilt. Die Liberalisierung fand aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2158/91 des Rates vom 15. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 201 S. 5) statt.

d) Bei den Warennummern 2903 14 000, 2903 19 100, 2903 40 610, 2903 40 700 bis 2903 40 910 wird in Spalte 4 jeweils das Zeichen „—" eingefügt.

Um die Verpflichtungen aus dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem geänderten Montrealer Protokoll zu erfüllen und in bestimmten Fällen darüber hinaus strengere Kontrollmaßnahmen vorzusehen, hat die Europäische Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 (ABl. EG Nr. L 67 S. 1) u. a. eine mengenmäßige Beschränkung für die Einfuhr von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), anderen vollhalogenierten FCKW, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1.1.1-Trichlorethan mit Ursprung in Drittländern (Vertragsparteien des Protokolls) sowie ein Einfuhrverbot für FCKW und Halone mit Ursprung in Ländern, die nicht Vertragsparteien des Montrealer Protokolls sind, eingeführt.

Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der o. a. Verordnung sieht für die geregelten Stoffe aus Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls eine Quotenzuweisung durch die EG-Kommission an den jeweiligen Einführer vor. Nach Artikel 4 der Verordnung bedarf die Überführung dieser geregelten Stoffe in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft einer Einfuhrlizenz. Diese Lizenz wird von der Kommission erteilt.

Nach Artikel 5 der Verordnung ist die Überführung von FCKW und Halonen mit Ursprung in Ländern, die nicht Vertragsparteien des Montrealer Protokolls sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

Die nationale Einhaltung dieser Beschränkungen erfolgt durch die Anordnung einer Genehmigungspflicht, die durch die Anbringung des entsprechenden Anmerkungshinweises in Spalte 4 der Einfuhrliste ausgedrückt wird.

e) Bei den Warennummern 0813 30 000, 2005 60 002 bis 2005 60 009 hat sich das Erfordernis einer Einfuhrlizenz ergeben. In Spalte 4 wurde daher das Zeichen „L" eingefügt.

   Bei den Warennummern 0710 80 700, 0712 90 300, 0804 20 900, 0806 20 110, 0806 20 910, 0813 50 910, 0813 50 990, 2007 10 100, 2007 10 900, 2009 50 100 und 2009 50 900 konnte auf das Einfuhrlizenzerfordernis verzichtet werden. In Spalte 4 wurde das Zeichen „L" daher gestrichen.

   Die Änderungen zu den Lizenzerfordernissen ergeben sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 des Rates vom 13. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 175 S. 1).

f) Bei den Warennummern 0305 51 100 bis 0305 59 190, 0813 30 000, 2005 60 002 bis 2005 60 009 hat sich die Notwendigkeit zur Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung ergeben. In Spalte 5 wurde daher das Zeichen „EKM" eingefügt.

g) Bei den Warennummern 0804 20 900, 0806 20 110, 0806 20 910, 0813 50 910 und 0813 50 990 ist die Notwendigkeit zur Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung entfallen. In Spalte 5 wurde daher das Zeichen „EKM" gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333